

Synopse

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen
	I.
	Der Erlass RB 836.1 (Gesetz über die Familienzulagen vom 10. September 2008) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
§ 2 Anerkennung von Familienausgleichskassen ¹ Berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskassen werden anerkannt, wenn ihnen mindestens fünf Arbeitgeber angehören, welche insgesamt mindestens 1 000 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen. ² Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft ist für die Anerkennung zuständig.	 ² Das Departement für Finanzen und Soziales ist für die Anerkennung zuständig.
§ 15 Finanzierung ¹ Nichterwerbstätige haben einen Anteil von 20 Prozent ihrer AHV-Beiträge zu leisten, sofern diese den Mindestbeitrag nach Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ¹⁾ übersteigen. ² Der Regierungsrat kann den Anteil der Beiträge der Nichterwerbstätigen reduzieren, wenn ein tieferer Ansatz ausreicht. ³ Der Kanton trägt allfällige weitere Kosten.	 ¹ Nichterwerbstätige haben einen Anteil von höchstens 50 Prozent ihrer AHV-Beiträge zu leisten, sofern diese den Mindestbeitrag nach Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ²⁾ übersteigen. ² Der Regierungsrat legt den Beitragssatz fest.
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>

¹⁾ SR [831.10](#)

²⁾ SR [831.10](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.